Zum neuen englischen Unterrichtsgesetze

Autor(en): **A.P.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-529809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Phantasie ist wie einem Rosegger. Die haben tiefe Weltanschauungskonflikte, die ringen und kämpfen um religiöse Wahrheit und Klarheit daß ihr Ich dabei zerschellen könnte; wenn sie aber aus diesem Kampfe als Sieger hervorgehen, dann haben sie auch mehr als die Theaterdekoration eines verschwommenen Symbolismus, dann haben sie eine innere Welt erobert.

„Passierte es einmal, daß ein Gegner sich nur ergab, so hatte ich nicht eigentlich die Befriedigung eines Proselytenmachers; mir tat vielmehr der Schwachgewordene leid, und ich mochte ahnen, daß einen Schwächling gewonnen zu haben für meine Sache kein großer Gewinn sei.“ Das kann man allerdings Rosegger nachfühlen, daß seine Proselyten ihn innerlich beschämt haben; denn wer sich von Gefühlsphilosophie à la Rosegger gefangen nehmen läßt, das muß schon ein sehr wenig tiefer oder ein mit religiösen Begriffen sehr oberflächlich gefirnißter Geist sein. Man vergleiche doch Roseggers Christus oder auch den auf demselben Boden des modern-ungläubigen Gefühls- und Phantasiechristentums gewachsenen Frenssenschen Christus mit jener erhaben-majestätischen Gestalt, die uns in der schlichten „Bibl. Geschichte für die Volksschule“ entgegentritt, dann fragt man sich: Wie ist es möglich, daß die Welt jenen seichten naturalistischen Symbolismus als neue Offenbarung feiern kann? Oder zieht der Christus im Spottmantel moderner Inhaltsleere, mit der Dornenkrone naturalistischer Phrase die Welt mehr an als der unendlich majestätische gekreuzigte Gottkönig, der von Golgotha aus sein Szepter über die Menschheit erhebt, der da kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten? Wenn es wahr ist, daß jede Zeit sich ihr Christusideal macht, dann ist es wahrhaftig ein schlechtes und doch tief bedeutsames Zeichen unserer Zeit, daß sie bewundernd zu den Füßen eines Idols liegt, das ihr ein Rosegger und ein Frenssen karrikiert.

* Zum neuen englischen Unterrichtsgesetze.

Aus den ersten Tagen, da etwas von einem andern Schulgesetze Großbritanniens durchsickerte, tönt dem Leser immer noch die Ansicht nach, als seien die Privatschulen gestattet. Dadurch hätte das neue Gesetz finanzielle Opfer gebracht, aber keinen Gewissenszwang. Heute stehen aber die Dinge tatsächlich und wesentlich anders. Die Education-Bill ist nun publiziert und beweistt, daß sie die katholischen Schulen kurzweg vernichten will. Daher auch die bedeutende Entrüstung in der Masse über den neuen Birrell'schen Entwurf. Mit Ausnahme der Nonconformisten, für die der Entwurf ein großer Sieg ist, steht das ganze

Land als Opposition da. Mitglieder der anglikanischen Kirche, die bereit waren, jeden vernünftigen Kompromiß anzunehmen, rügen sehr die Intoleranz der Bill und sind ihre schärfsten Gegner.

Von den sieben Kapiteln der Bill fällt schon das erste mit der Türe ins Haus. Es setzt fest, daß jede Schule, die öffentliche finanzielle Hilfe („public financial aid") erhält, eine sog. „provided" school (unter der Bedingung, daß sie dem Gesetze entspricht) werde. Ob die Schule erfolgreich war, ob Generationen von Bürgern mit Aufopferung ihrer finanziellen Kräfte sie aufrechterhalten haben, bleibt ganz außer Ansatz. Wenn sie nicht den nonconformistischen Stempel trägt, muß sie verschwinden.

Kapitel 2 ermächtigt die Lokalschulbehörden, Zugeständnisse zu machen, wenn es ihnen beliebt bei der Uebernahme der Schulen von den Privatbesitzern. Im Gesetz ist keine Bestimmung, daß die Konzessionen dauernden Charakters seien oder daß sie einen Augenblick länger gelten, als es den Lokalschulbehörden gefällt, die ganz nach Belieben Verkürzungen vornehmen können. Kapitel 3 erklärt, daß religiöser Unterricht einer bestimmten Konfession an nicht mehr als zwei Morgen einer Woche gegeben werden mag (may be given), wenn die Lokalschulbehörde bei der Uebernahme der Schule darauf eingegangen ist. Aus den weiteren Bestimmungen des Kapitels geht hervor, daß die Genehmigung für diesen Religionsunterricht sehr schwer gemacht wird. In Gemeinden unter 5000 Einwohnern soll der Lehrer diesen Unterricht nicht geben. Wer soll ihn denn geben? —

„Ausgedehnte Vergünstigungen" sind in Kapitel 4 für Landdistrikte vorgesehen, was als Konzession für die Katholiken und Juden betrachtet wird. Aber auch hier sind so viele Klauseln, daß von „Facilities" keine Rede sein kann. Die Eltern der Kinder müssen sie verlangen, und zwar mindestens vier Fünftel, wenn der konfessionelle Unterricht gegeben werden soll. Die katholischen Schulen in Liverpool könnten sich ihn sichern, aber wenig andere Schulen sind das imstande. Bei drei Vierteln oder bei absoluter Mehrheit wäre es besser. Es ist nämlich auch in der Bill betont, daß nach dem Ergebnis der Volksziffern des letzten Halbjahres die Erlaubnis gegeben wird. Leicht kann dadurch die vier Fünftel-Mehrheit verschwinden, durch zwei oder drei Kinder nur.

Am meisten stößt die Katholiken die Bestimmung in Kapitel 7, daß die Lehrer keine konfessionellen Zeugnisse beizubringen brauchen. Diese Forderung, welche Balfours Education Act enthielt, ist abgeschafft. Im Auslande wird man gerade diesen Punkt zu würdigen wissen.

Die Education Bill ist eine flagrante Verletzung der religiösen Freiheit, eine vollständige Kapitulation vor den Nonconformisten, denn ihre Lehre wird durch das Geld anderer Leute verbreitet. Die dickste Ueberzuckerung der Pille kann sie nicht schmackhafter machen. Die Erleichterungen („Facilities"), die den Katholiken zugestanden sein sollen, sind bei Lichte gesehen, keine.

Wie standen die Dinge bisher? Es bestanden 1902 in England 14,294 Kirchenschulen mit 3,200,000 Kindern, während die vom Staate unterhaltene Boarding School nur 2,500,000 Kinder aufwies. Das Gesetz Balfours hat dem Verlangen der gläubigen Anglikaner und Katholiken soweit Rechnung getragen, daß nunmehr auch der konfessionellen freien Schule die staatliche Unterstützung reichlicher zufloß. Doch auch jetzt noch kostete das Kind in der öffentlichen Schule dem Staate viermal mehr, als das Kind in der Freien Schule. Die eingeführte Gemeindeschulsteuer, gegen welche sich die Nonkonformisten durch Verweigerung der Steuer gewehrt, soll nun wieder abgeschafft werden und damit auch den konfessionellen Schulen die Unterstützung, ja selbst der Staatsbeitrag entzogen werden.

Der anglikanische Episkopat hat nun wie der katholische entschieden Stellung gegen die Bill genommen.

Die protestantische „Church Times" meint, es sollte nach dieser Vorlage auf Staatskosten eine protestantische Erziehung gewährleistet werden, die kein Christentum mehr ist.

Der Kampf gegen die Vorlage ist also berechtigt. Die Katholiken stehen nämlich vor der Wahl, ihre Schulen dem Staate auszuliefern, oder aber dieselben verkümmern zu lassen, sofern sie ihre Opferwilligkeit nicht verdoppeln könnten. Im erstern Falle würde der Staat ihnen allerdings eine angemessene Entschädigung zukommen lassen; hingegen wäre ihnen jede Garantie auf konfessionelle Erziehung entzogen. Weigern sie sich, so müssen sie immerhin dem Staat bis 1908 ihre Schule noch (wie bisher) zur Benützung belassen. Die Katholiken ziehen das letztere vor: Konfessionelle Schule ohne jegliche staatliche Unterstützung! A. P.

Aus Kantonen und Ausland.

1. **St. Gallen.** ○ Die Verordnung betr. staatliche Unterstützung der Schulbibliotheken bezieht sich nur auf die Primarschulen. Der verfügbare Kredit beträgt pro 1906 = Fr. 3000.—, der maximale Staatsbeitrag für eine Oberschule beträgt Fr. 20, je nach Schülerzahl und sofern auch die Schulkasse wenigstens ebensoviel bezahlt. Die Jugendschriften-Kommission stellt alljährlich eine Liste solcher Bücher auf, die sich zur unentgeltlichen Abgabe an die Schulbibliotheken eignen; religiös oder politisch verletzende Schriften sind unbedingt auszuschließen, und für die Aufnahme eines Buches sind 4 von 5 Stimmen erforderlich. Innerhalb der publizierten Liste ist die Auswahl für die Bibliothekvorstände frei, verschiedene Exemplare oder mehrere Exemplare eines einzelnen Buches, was namentlich für solche Schriften zu empfehlen ist, die man im Schulunterricht direkt zu verwerten gedenkt. Die Besorgung der Bibliotheken und die Austeilung der Bücher muß von einem vom Schulrat hiefür gewählten Lehrer ausgeübt werden.

Dies der wesentliche Inhalt der Verordnung, die entschieden der Freiheit der Schulgemeinden nicht zu nahe tritt. Von einer glücklichen auswählenden und aufmunternden Tätigkeit der Jugendschriften-Kommission hängt nun Friede und Gedeihen in der ganzen Angelegenheit ab.

Im laufenden Jahre sollen Kurse für Lehrer an sogen. allgemeinen Fortbildungsschulen gehalten werden; die Lehrer haben sich bis 15. Juni hiefür zu melden und die Genehmigung des Schulrates für allfällig notwendige Ferien einzuholen. Das ließe sich leichter bewerkstelligen, wenn nächstens die Zeit der Abhaltung und das Programm der Kurse bekannt gegeben würde; da die Frequenz der Kurse voraussichtlich sehr groß wird, läge eine nähere Orientierung auch im Interesse einer zweckmäßigen Organisation, event. Parallelisierung derselben.

In der den Ortsschulräten zugestellten statistischen Arbeit von J. Brunner „Die Turneinrichtungen an den st. gall. Schulen" sind einzelne Lücken und Unrichtigkeiten zu konstatieren. Einige Fehler stammen von der Aufnahme her, zu der an einigen Orten die Lehrer nicht begrüßt wurden; man ces ist seit 1904 besser geworden. Die ganze Arbeit würde an Wert gewinnen, wenn die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen angebracht würden. Wir schlagen daher vor, solche Mitteilungen entweder direkt oder durch das Mittel des Protokollauszuges dem Korreferenten, Herrn G. Schenk in Wil, mitzuteilen (vide Amtliches Schulblatt Nr. 5, Seite 268).